

AM
AgrarMarkt Austria

Cross Compliance

Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

MERKBLATT 2005





Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP-Reform) führt zu Änderungen bei der Abwicklung der Förderungen im Marktordnungsbereich. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Reform ist die Einführung der Einheitlichen Betriebs-

prämie, die Sie ab 2005 im Rahmen des Mehrfachantrags Flächen beantragen können. Dazu haben Sie von uns bereits eine Reihe von Informationen erhalten.

Eine weitere wichtige Neuerung ab dem Jahr 2005 ist die „Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen“, die meistens unter ihrem englischen Begriff „Cross Compliance“ diskutiert wird. Dabei geht es um Grundanforderungen an die Betriebsführung in den Bereichen des Umweltschutzes, der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes, wobei es sich um keine neuen, sondern bereits bisher gültige gesetzliche Bestimmungen handelt. Neu ist, dass dies bei zumindest 1 % der Antragsteller vor Ort geprüft werden muss und die Ergebnisse dieser Prüfungen Auswirkungen auf die Höhe der einzelbetrieblichen Prämien haben können. Zusätzlich muss jeder EU-Mitgliedstaat Bestimmungen zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erlassen.

Dieses Merkblatt informiert Sie über jene Verpflichtungen, die ab 1. 1. 2005 im Rahmen der Cross Compliance einzuhalten sind. Bitte nutzen Sie dieses Merkblatt und die Beratungsmöglichkeiten Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Grundlage dafür, dass Sie alle beantragten Marktordnungs-Direktzahlungen in voller Höhe erhalten.

Der Vorstandsvorsitzende

Mag. Georg Schöppl

1.	Allgemeines	3
1.1	Rechtliche Hintergründe und Überblick.	3
1.2	Orientierungshilfe.	4
2.	Ab 1. Jänner 2005 als Cross- Compliance-Bestimmung relevant. . . .	5
2.1	Erhaltung der wild lebenden Vogel- arten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	5
2.2	Grundwasserschutz	8
2.3	Verwendung von Klärschlamm.	9
2.4	Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat.	11
2.5	Rinderkennzeichnung - Zentrale Rinderdatenbank (ZRDB).	14
2.6	Schweinekennzeichnung - Zentrale Schweinedatenbank (ZSDB)	15
2.7	Schaf- und Ziegenkennzeichnung.	17
2.8	Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaft- lichen und ökologischen Zustand.	19
2.9	Dauergrünlanderhaltung	20
3.	Wissenswertes zu den Vor-Ort-Kontrollen	22
3.1	Allgemeines.	22
3.2	Bewertung.	22
3.3	Welche Folgen sind bei Nichteinhaltung zu erwarten?	23
4.	Rat und Hilfe	24

1. ALLGEMEINES

1.1 RECHTLICHE HINTERGRÜNDE UND ÜBERBLICK

1.1.1 GAP REFORM

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) umfasst drei große Gebiete:

- Im Marktordnungsbereich werden durch die Einführung der **Einheitlichen Betriebsprämie** die Marktordnungs-Direktzahlungen großteils von der tatsächlichen Produktion entkoppelt.
- Durch Umschichtung von Geldmitteln aus dem Marktordnungsbereich im Rahmen der so genannten Modulation soll die **Entwicklung des ländlichen Raumes** gestärkt werden.
- Die Bezieher von Marktordnungs-Direktzahlungen sind verpflichtet, bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung zu erfüllen und ihre Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen wird auch als „**Cross Compliance**“ bezeichnet.

Die Cross-Compliance-Bestimmungen umfassen die Grundanforderungen an die Betriebsführung, den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand und die Erhaltung des Dauergrünlandes.

Rechtliche Grundlage für die Cross Compliance sind die EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003, ABl. Nr. L 270/1, die EU-Kommissions-Verordnung Nr. 796/2004, ABl. Nr. L 141/18, sowie die nationale INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005.

WICHTIGER HINWEIS:

- Dieses Merkblatt dient zur Information und kann daher eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Landwirt verbindlichen Rechtsvorschriften nicht ersetzen.

1.1.2 GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sind in verschiedenen, bereits geltenden Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union sowie in darauf aufbauenden Bundes- bzw. Landesgesetzen und -verordnungen geregelt.

WICHTIGER HINWEIS:

- Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sind keine im Zuge der GAP-Reform neu geschaffenen Vorschriften, sondern müssen bereits jetzt von allen eingehalten werden. Neu jedoch ist die Bindung dieser Vorschriften an die vollständige Gewährung der Marktordnungs-Direktzahlungen.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung werden zu folgenden Bereichen zusammengefasst:

- Umwelt
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen
- Tierschutz

Ab 1. Jänner 2005 ist die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Bereich Umwelt bzw. bestimmter Rechtsvorschriften des Bereichs Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen Voraussetzung für die Gewährung von Marktordnungs-Direktzahlungen in voller Höhe. Sie erhalten dazu ausführliche Informationen in den folgenden Kapiteln.

Ab 1. Jänner 2006 kommen im Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen und ab 1. Jänner 2007 im Bereich Tierschutz weitere Bestimmungen dazu. Informationen über diese Bestimmungen werden zeitgerecht mittels Merkblättern erfolgen.

1.1.3 GUTER LANDWIRTSCHAFTLICHER UND ÖKOLOGISCHER ZUSTAND

Nach der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzulegen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der nationalen INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 enthalten.

Ab 1. Jänner 2005 müssen alle landwirtschaftlichen Flächen – insbesondere diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden – in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

1.1.4 DAUERGRÜNLAND-ERHALTUNG

Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Flächen, die im Jahr 2003 als Dauergrünland genutzt wurden, weiterhin als Dauergrünland erhalten bleiben. Diese Vorgabe ist in der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 festgelegt, um eine erhebliche Abnahme der gesamten Dauergrünlandfläche zu verhindern.

Ein Umbruch von Dauergrünland ist daher im Samelantrag (Mehrfachantrag Flächen) zu melden. Für manche Dauergrünlandflächen (bestimmte Hanglagen, Gewässerrand etc.) gilt ein absolutes Umbruchverbot.

1. ALLGEMEINES

1.1.5 WELCHE LANDWIRTE SIND BETROFFEN?

Alle Betriebsinhaber, die folgende **Marktordnungs-Direktzahlungen** beziehen, müssen die anderweitigen Verpflichtungen einhalten, um diese Zahlungen in vollem Umfang zu erhalten:

- Einheitliche Betriebsprämie
- Spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen
- Eiweißpflanzenprämie
- Energiepflanzenbeihilfe
- Schalenfrüchteleflächenzahlung
- Stärkeindustriekartoffelbeihilfe
- Schlachtprämie für Großrinder bzw. Kälber
- Mutterkuhprämie bzw. Mutterkuhprämie für Kalbinnen
- Milchprämie
- Tabakbeihilfe
- Hopfenflächenbeihilfe

Die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen ist keine Fördervoraussetzung für die **Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes**. Es gelten hier die gute landwirtschaftliche Praxis und die Einhaltung der Mindeststandards sowie die entsprechenden vertraglichen Regelungen, die weiterhin beachtet und eingehalten werden müssen.

Diese sind bei folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Umweltprogramm ÖPUL
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- Investitionsförderung etc.

1.2 ORIENTIERUNGSHILFE

Die untenstehende Orientierungshilfe bietet Ihnen einen Überblick, wer welche Bestimmungen ab 1. 1. 2005 einhalten muss, um die Marktordnungs-Direktzahlungen in voller Höhe zu erhalten.

Wir empfehlen Ihnen, Bestimmung für Bestimmung durchzugehen, um feststellen zu können, welche Bestimmungen auf Sie zutreffen. Kreuzen Sie bei denjenigen Bestimmungen, die Sie einhalten müssen, die Spalte „Trifft auf mich zu“ an. Anschließend können Sie im jeweiligen Kapitel im Merkblatt nachlesen, welche konkreten Anforderungen die jeweilige Bestimmung umfasst.

WICHTIGER HINWEIS:

- Unabhängig von einer allfälligen Cross-Compliance-Sanktion sind die bestehenden Bundes- und Landesgesetze weiterhin einzuhalten. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen in den jeweiligen Gesetzen können Anzeigen erfolgen und gegebenenfalls Strafverfahren eingeleitet werden.

Cross-Compliance-Bestimmung	Wer ist betroffen?	Trifft auf mich zu	Merkblatt Seite
Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	Alle Landwirte, insbesondere diejenigen, deren Betrieb bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Natura 2000-Gebiet liegen		5
Grundwasserschutz	Alle Landwirte		8
Verwendung von Klärschlamm	Alle Landwirte, die Klärschlamm beziehen oder verwenden		9
Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat	Alle Landwirte, die Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist etc.) bzw. stickstoffhaltigen Handelsdünger lagern oder verwenden		11
Rinderkennzeichnung	Alle Halter von Rindern		14
Schweinekennzeichnung	Alle Halter oder Besitzer von Schweinen		15
Schaf- und Ziegenkennzeichnung	Alle Halter von Schafen und Ziegen		17
Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand	Alle Landwirte, die über landwirtschaftliche Flächen verfügen		19
Dauergrünlanderhaltung	Alle Landwirte, die über Dauergrünlandflächen wie Wiesen, Almen etc. verfügen		20

2. AB 1. JÄNNER 2005 ALS CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNG RELEVANT

2.1 ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN UND ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN

2.1.1 ZWEI RICHTLINIEN – EIN NATURA 2000-NETZWERK

Rechtliche Grundlagen für die Cross-Compliance-Anwendung im Bereich Naturschutz sind bestimmte Artikel aus der

- Vogelschutzrichtlinie und der
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die EU-Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie, ABl. Nr. L 103) regelt die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Sie betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten in Europa und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume. Diese Richtlinie gilt seit 1979.

Die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen wird in der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, ABl. Nr. L 206) geregelt. Wesentliches Ziel der seit 1992 bestehenden FFH-Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt.

Die Vogelschutzgebiete und die Gebiete nach der FFH-Richtlinie bilden zusammen das Natura 2000-Netzwerk der EU (Europaschutzgebiete) und sind das wichtigste gemeinschaftliche Naturschutzinstrument.

2.1.2 CROSS COMPLIANCE UND NATURSCHUTZ

Für die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind in Österreich die Bundesländer zuständig. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Umsetzung können daher keine bundesweit einheitlichen Aussagen über die einzuhaltenden Cross-Compliance-Bestimmungen getroffen werden.

Die Bundesländer erstellen daher für die Vor-Ort-Kontrolle an die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen angepasste Prüfkriterien.

Zusätzliche länderspezifische Informationen über die einzuhaltenden naturschutzrelevanten Cross-Compliance-Bestimmungen werden über verschiedene Informationswege (z. B. Internet, Infoveranstaltungen, Broschüren, Zeitungen) angeboten.

Ein Verstoß gegen Cross Compliance liegt nur dann vor, wenn

1. die landesrechtlichen Bestimmungen, die ein entsprechendes Verbot oder eine Bewilligungspflicht vorsehen, verletzt werden und
2. im Anhang III der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 angeführte Artikel der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie betroffen sind.

Nicht jeder Verstoß gegen ein Landesnaturschutzgesetz oder eine Landesnaturschutzverordnung ist Cross Compliance-relevant.

Im Rahmen von Cross Compliance können – je nach Bundesland/Gebiet/Schutzziel – nachfolgend angeführte Punkte vor Ort überprüft werden:

Beeinträchtigung oder Entfernung von Landschaftselementen (z. B. Rodung von Hecken, Zerstörung von Lesesteinmauern etc.), geländeverändernde Maßnahmen (z. B. Aufschüttungen, Abtragungen, Zuschüttungen von Teichen oder Mulden etc.), Veränderungen des Wasserhaushaltes (z. B. Entwässerung von Feuchtwiesen, Bachverrohrungen etc.), Kulturumwandlungen und Nutzungsänderungen (z. B. Intensivierung von Magerwiesen etc.), sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten.

WICHTIGER HINWEIS:

- In vielen Fällen – insbesondere außerhalb der Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete) – können solche Veränderungen und Eingriffe rechtmäßig erfolgen. **Die Details über die Genehmigungsvoraussetzungen oder Verbote unterscheiden sich je nach Bundesland.** Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten an die für Sie zuständige Stelle (siehe Kontaktadressen auf Seite 7).

Die wesentlichen Bestimmungen innerhalb der verordneten Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete)

1. Verschlechterungsverbot
2. Verträglichkeitsprüfung

I. Verschlechterungsverbot

Alle Störungen, die sich auf die Ziele der Richtlinie – Erhalt der Vielfalt der zu schützenden Arten und Lebensräume – erheblich negativ auswirken könnten, müssen vermieden werden. Daraus sind insbesondere Bewilligungspflichten für Tätigkeiten und Maßnahmen entstanden, die früher keiner Genehmigung bedurften.

2. Verträglichkeitsprüfung

Sollte eine geplante Maßnahme oder ein Projekt das Schutzziel des Gebietes gefährden, muss geprüft werden, ob und erforderlichenfalls mit welchen Ausgleichsmaßnahmen eine Bewilligung erteilt werden kann.

Ziel ist der Schutz der nach den Richtlinien relevanten Lebensräume und Arten und damit des zusammenhängenden Netzwerkes Natura 2000. Diese Prüfung bildet die Grundlage für Genehmigung oder Ablehnung einer geplanten Maßnahme oder eines Projektes.

Welche Regelungen sind auch außerhalb von Schutzgebieten zu beachten?

Über die Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete) hinaus ist das absichtliche Töten und Fangen von geschützten Vogelarten ebenso untersagt, wie beispielsweise die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern oder das absichtliche Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit. Darüber hinaus kann die wesentliche Veränderung der Lebensräume von Vögeln untersagt werden. Dies ist in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegt.

WICHTIGER HINWEIS:

■ Die Details der Bestimmungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten (Europaschutzgebieten) richten sich nach den zu schützenden Tier- und Pflanzenarten bzw. den Lebensraumtypen.

Auch die allgemeinen Regelungen, die außerhalb von Schutzgebieten gelten, unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland geringfügig.

Zusätzliche länderspezifische Informationen über die einzuhaltenden naturschutzrelevanten Cross-Compliance-Bestimmungen werden über verschiedene Medien (z. B. Internet, Infoveranstaltungen, Broschüren, Zeitungen) angeboten.

Wenden Sie sich bei Unklarheiten bitte an die für Sie zuständige Stelle (siehe Kontaktadressen auf Seite 7).

2.1.3 BEISPIELE

Beispiel 1: Trockenlegung einer Streuwiese im Natura 2000-Gebiet (Europaschutzgebiet) „A“

Das verordnete Natura 2000-Gebiet (Europaschutzgebiet) „A“ ist ein kombiniertes Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet). Schutzziel ist insbesondere die Erhaltung der letzten verbliebenen extensiven Streuwiesen samt der dazugehörenden Vegetation und Vogelwelt unter besonderer Berücksichtigung des boden-



Streuwiesen dienen als letzter Rest der ehemaligen Rossheuwiesen als Lebensraum für Brachvogel, Wachtelkönig oder Sommer-Wendelorchis
Bildnachweis: Dietmar Streitmaier

brütenden Brachvogels. Daher ist hier jede Beeinträchtigung des Lebensraumes des Brachvogels bewilligungspflichtig. Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle wird die Trockenlegung einer im Schutzgebiet befindlichen Streuwiese durch die Neuanlage einer Flächendrainage festgestellt. Da diese Streuwiese ein Schutzgut im Europaschutzgebiet darstellt und gleichzeitig ein Lebensraum des besonders geschützten Brachvogels ist, wird die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Trockenlegung überprüft: Wurde eine entsprechende Naturverträglichkeitsprüfung seitens des Bewirtschafters oder Grundbesitzers beantragt und von der Behörde positiv abgeschlossen? Wenn kein positiver Bewilligungsbescheid vorliegt, kommt es zu einer Beanstandung gemäß Cross Compliance. Kann ein entsprechender positiver Bescheid vorgewiesen werden, so liegt kein Cross-Compliance-Verstoß vor.

Beispiel 2: Starkes Zurückschneiden einer Hecke außerhalb eines Schutzgebietes

Das folgende Beispiel behandelt die Cross-Compliance-Kontrolle für das Schneiden einer Hecke in einem Gebiet, das vom Neuntöter besiedelt wird. Der Neuntöter ist eine von 76 in Österreich vorkommenden Brutvogelarten, für die Maßnahmen zu treffen sind, um eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße ihrer Lebensräume zu erhalten.

Bei der Vor-Ort-Kontrolle wird festgestellt, dass diese ca. 150 m lange Hecke stark ausgelichtet worden ist. Auf einem Teilstück von ca. 30 m wurde sie auf Stock gesetzt, also zur Gänze knapp über dem Boden abgeschnitten. Die Hecke steht in einer großräumigen Landwirtschaftszone außerhalb der Natura 2000-Gebiete.

2. AB 1. JÄNNER 2005 ALS CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNG RELEVANT



Der Neuntöter ist ein Brut- und Sommervogel in Österreich. Er bevorzugt extensiv genutzte Kulturlandschaften mit Weiß- oder Rotdornhecken. Wichtig sind aber auch große Freiflächen wie Trockenrasen und Brachen.
Bildnachweis: Dietmar Streitmaier

In der Naturschutzverordnung – beispielsweise des Bundeslandes Vorarlberg – ist festgelegt, dass in der Zeit vom 15. März bis 30. September außerhalb bebauter Bereiche das Schneiden von Hecken verboten ist.

Der Landwirt kann glaubhaft darlegen, dass er diese Hecke im Winter, jedenfalls vor dem 15. März eingekürzt hat. Es liegt somit kein Verstoß gegen die Cross-Compliance-Bestimmungen vor.



Hecken, Feldgehölze und andere Kleinstrukturen sind landschaftsprägende Elemente und wertvolle Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere. Die klimatischen Bedingungen sind ausgeglichener als auf den offenen Flächen der Umgebung. Kleintiere finden darin Schutz, wenn die angrenzenden Flächen gemäht werden.
Bildnachweis: Dietmar Streitmaier

2.1.4 KONTAKTADRESSEN:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 5 Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr
Referat 1 - Naturschutz und Landschaftspflege
Landhaus, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/600-2811
E-Mail: post.abteilung5@bgld.gv.at
www.burgenland.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung Landesplanung, Unterabteilung Naturschutz
Wulfengasse 13–15, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/536-32041
E-Mail: roman.fantur@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Naturschutz
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-15238
E-Mail: post.ru5@noel.gv.at
www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz.htm

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Naturschutzabteilung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
Tel.: 0732/7720-11871
E-Mail: n.post@ooe.gv.at
www.ooe.gv.at/natur

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 13 – Naturschutz
Postfach 527, 5010 Salzburg
Tel.: 0662/8042-5532
E-Mail: post@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz.htm

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung 13C Naturschutz
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: 0316/877-2653
E-Mail: fa13c@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at/naturschutz

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-3452
E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/umwelt

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abt IVe-Umweltschutz
Römerstraße 15, 6901 Bregenz,
Tel.: 05574/511-24505
E-Mail: umwelt@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/umwelt

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz
Ebendorferstraße 4, 1082 Wien
Tel. 01/4000-88320/88345
E-Mail: post@m22.magwien.gv.at
www.wien.gv.at/ma22

2.2 GRUNDWASSERSCHUTZ

Der Grundwasserschutz beruht auf der Richtlinie 80/68/EWG, ABl. Nr. L 020, über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe.

Auf Basis der EU-Bestimmungen wurde die Grundwasserschutzverordnung, BGBl II Nr. 398/2000 verlautbart, nach welcher es absolut verboten ist, bestimmte Stoffe **direkt** in das Grundwasser einzuleiten (z. B. mittels Sickerschacht oder Leitung).

Die **indirekte** Einleitung dieser Stoffe durch Versickern über den Boden (z. B. durch eine Humusschicht) muss von der Wasserrechtsbehörde bewilligt werden.

Diese Stoffe sind in den Anhängen I und II der Grundwasserschutzverordnung aufgelistet. Es handelt sich dabei um folgende Stoffe bzw. Stoffgruppen:

ANHANG I:

1. organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. organische Phosphorverbindungen
3. organische Zinnverbindungen
4. Stoffe, die im oder durch Wasser Krebs erregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
8. Cyanide

ANHANG II:

1. folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:
 - a) Zink
 - b) Kupfer
 - c) Nickel
 - d) Chrom
 - e) Blei
 - f) Selen
 - g) Arsen
 - h) Antimon
 - i) Molybdän
 - j) Titan
 - k) Zinn
 - l) Barium
 - m) Beryllium

- n) Bor
- o) Uran
- p) Vanadium
- q) Kobalt
- r) Thallium
- s) Tellur
- t) Silber

2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht im Anhang I enthalten sind
3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können
4. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln
5. anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor
6. Fluoride
7. Ammoniak und Nitrite

Auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben findet man diese Stoffe üblicherweise in folgenden Verbindungen vor:

- Abwässer, die Mineralöle oder andere Kohlenwasserstoffe enthalten (Eigentankstellen, Gerätereinigung etc.)
- Abwässer, die Pflanzenschutzmittelreste enthalten
- Sickerwässer von Mistlagerstätten bzw. Silos, Gülle, Jauche etc.

WICHTIGER HINWEIS:

- Die ordnungsgemäße Düngung und die ordnungsgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel stellen keinen Verstoß gegen die Grundwasserschutz-Richtlinie dar.

Im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- Verbot der direkten Einleitung der Stoffe von Anhang I und II
- Indirekte Einleitung der Stoffe von Anhang I und II nur mit wasserrechtlicher Bewilligung

2. AB 1. JÄNNER 2005 ALS CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNG RELEVANT

2.3 VERWENDUNG VON KLÄRSCHLAMM

Seit 1986 regelt die Richtlinie 86/278/EWG, ABl. Nr. L 181, den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft. Die Umsetzung erfolgt in länderspezifischen Gesetzen und Verordnungen.

Bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft sind eine Reihe von Vorschriften zu beachten. Diese betreffen überwiegend den Betreiber der Kläranlage, der vor allem Untersuchungen über die Beschaffenheit des Klärschlammes (Beachtung der Grenzwerte) durchführen lassen muss. Auch die landwirtschaftlichen Böden, auf die der Klärschlamm aufgebracht werden soll (soweit dies überhaupt zugelassen ist), müssen dafür geeignet sein. Im Regelfall muss dies ebenfalls der Kläranlagenbetreiber mittels Bodenuntersuchungszeugnis sicherstellen. Des Weiteren sind Aufzeichnungen über die Abgabe des Klärschlammes zu führen.

Folgende Anforderungen werden im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen geprüft und bewertet:

- Der Landwirt darf Klärschlamm nur bei nachgewiesener **Klärschlammqualität und Bodeneignung** (durch die jeweils vorgesehenen Bescheinigungen, Zeugnisse wie z. B. Unbedenklichkeitszeugnis bezüglich Klärschlammqualität, Verträglichkeitsgutachten für Böden etc.) ausbringen.
- Die maximalen **Ausbringungsmengen** sind zu beachten.
- Darüber hinaus hat er **spezifische Ausbringungsregeln** zu beachten, die je nach Bundesland unterschiedlich sein können:

2.3.1 TIROL UND WIEN

Ausbringungsverbot

Grundlagen (in der geltenden Fassung – i.d.g.F.):
Tirol: Tiroler Feldschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 58/2000;
Wien: Gesetz über das Verbot der Ausbringung von Klärschlamm, LGBl. Nr. 8/2000

2.3.2 SALZBURG

Ausbringungsverbot (Ausnahme für Abwasserreinigungsanlagen für Einzelobjekte in Extremlagen und bestimmte hygienisierte Klärgrubenhälte und Klärschlämme aus häuslichen Abwässern)

Grundlage (i.d.g.F.): Salzburger Klärschlamm- und Bodenschutzverordnung, LGBl. Nr. 85/2002

2.3.3 VORARLBERG

- Düngung nur mit Klärschlammdünger in Form von Kompost und Trockengranulat
- Keine Klärschlammdünger bei einem Viehbesatz über 2,5 GVE
- Kein Klärschlammdünger auf stark durchnässten oder schneebedeckten Böden und in Hanglagen bei Abschwemmungsgefahr sowie in Gewässerrandbereichen
- Auf Weiden und Futteranbauflächen darf Klärschlammdünger nur in der Zeit nach der letzten Nutzung im Herbst bis zum Vegetationsbeginn ausgebracht werden
- Auf Äckern mit Zwischenfrüchten, die grün verfüttert werden, darf nach der Ackerernte bis zur Ernte der Zwischenfrucht kein Klärschlammdünger ausgebracht werden
- Kein Klärschlammdünger auf Obst- und Gemüsekulturen während der Vegetationszeit, ausgenommen Obstbaumkulturen; bei bestimmten bodennahen Kulturen kein Klärschlamm innerhalb 10 Monaten vor der Ernte
- Kein Klärschlammdünger auf Alpen, Maisäßen, Bergmähdern und Flächen ohne Bewuchs
- Klärschlammdüngermenge maximal entsprechend 160 kg P₂O₅/ha innerhalb von 2 Jahren
- Ausbringung von Klärschlammdünger nur bis zu einem Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat (berechnet als P₂O₅) von 25 mg/kg Feinboden

Grundlagen (i.d.g.F.): Klärschlammgesetz, LGBl. Nr. 41/1985; Klärschlammverordnung, LGBl. Nr. 75/1997

2.3.4 OBERÖSTERREICH

- Ausbringungsverbote:
 - auf verkarsteten und auf wassergesättigten, durchgefrorenen oder schneebedeckten Böden
 - auf Wiesen, Weiden, Bergmähder, Almböden und Feldfutterkulturen
 - auf Gemüse-, Beerenobst und Heilkräuterkultur; diese Kulturen dürfen auch ein Jahr nach Klärschlammausbringung nicht angebaut werden
 - Nassschlamm mit weniger als 10 % Trockensubstanzanteil darf nicht auf hängigen Böden mit Abschwemmgefahr ausgebracht werden
- Ausbringungsmengen:
 - in drei Jahren höchstens 10 Tonnen Trockensubstanz (aus Klärschlamm, Müll- oder Klärschlammkompost) pro Hektar und Jahr (bei gesetzlich möglichen Grenzwertüberschreitungen bei Kupfer oder Zink reduziert sich diese Menge im Verhältnis der Grenzwertüberschreitung)
 - höchstens 50 m³ Klärschlamm mit weniger als 35 % Trockensubstanzanteil pro Hektar und Jahr

2. AB 1. JÄNNER 2005 ALS CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNG RELEVANT

Sonderregeln für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (bis 50 EGW) mit biologischer Abwasserreinigung ausschließlich häuslicher Abwässer:

Keine Untersuchungen und Bescheinigungen erforderlich; Ausbringung auf Grünland möglich, sofern keine Ackerflächen zur Verfügung stehen – dann jedoch 6 Wochen Nutzungsverbot für Futterzwecke nach der Ausbringung; Aufzeichnungspflicht, sofern Schlamm nicht nur im eigenen Betrieb anfällt

Grundlagen (i.d.g.F.): Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBL Nr. 63/1997; Oö. Klärschlamm-, Müll- und Klärschlammkompostverordnung, LGBL Nr. 21/1993

2.3.5 BURGENLAND

- Ausbringungsverbote:
 - auf wassergesättigten und schneebedeckten Böden und auf durchgefrorenen Böden und Böden in Hanglagen mit Abschwemmgefahr
 - auf Gemüse-, Heilkräuter- und Beerenobstkulturen und auf Böden, auf denen Feldfutter steht
 - auf Wiesen und Weiden mindestens 4 Wochen vor der ersten Mahd bzw. ihrer Beschickung mit Weidewiehe bis nach der letzten Nutzung im Herbst; auf Wiesen und Weiden darf nur hygienisierter Klärschlamm ausgebracht werden
 - auf Ackerflächen darf Klärschlamm nur vor der Saat aufgebracht werden.
- Verordnete jährliche Maximal-Schadstofffrachten sind zu beachten.

Grundlagen (i.d.g.F.): Bgld. Bodenschutzgesetz, LGBL Nr. 87/1990; Bgld. Klärschlamm- und Müllkompostverordnung, LGBL Nr. 82/1991

2.3.6 STEIERMARK

- Aufbringungsverbote:
 - auf Gemüse- und Beerenobstkulturen
 - auf Wiesen, Weiden und im Feldfutterbau, ausgenommen im Herbst nach der letzten Nutzung.
 - auf wassergesättigten oder durchgefrorenen landwirtschaftlichen Böden
 - auf landwirtschaftlichen Böden in Hanglagen und Abschwemmungsgefahr
 - in verkarsteten Gebieten und auf Mooren
- Aufbringungsmengen: max. 2,5 t Trockensubstanz auf Ackerland (max. 50 m³ pro Einzelgabe) und max. 1,25 t Trockensubstanz auf Grünland pro Hektar und Jahr; doppelte Mengen, wenn im Vorjahr keine Aufbringung erfolgt ist
- Auf Ackerflächen darf Klärschlamm nur aufgebracht werden, wenn er vor der Saat eingearbeitet wird. Bei

Silo- und Körnermais ist die Aufbringung bis zu einer Wuchshöhe von 30 cm und bei Getreide bis vor dem Schossen zulässig.

Grundlagen (i.d.g.F.): Stmk. landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz, LGBL Nr. 66/1987; Klärschlammverordnung, LGBL Nr. 89/1987

2.3.7 KÄRNTEN

- Ausbringungsverbote:
 - jedenfalls vom 1. Dezember bis 1. März
 - auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
 - in Hanglagen bei Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässern sowie in Gewässerrandbereichen
 - auf nicht bewirtschafteten Bracheflächen
 - auf Beerenobst- Heilkräuter- und Gemüsekulturen während der Vegetationszeit; bei bestimmten Kulturen auch kein Klärschlamm innerhalb 3 Monate vor der Ernte
 - Auf Weiden und Futteranbauflächen darf Klärschlamm nur in der Zeit nach der letzten Nutzung im Herbst bis zum Vegetationsbeginn ausgebracht werden; ausgenommen die Zeit des generellen Verbotes von 1. 12. bis 1. 3.
 - Auf Äckern mit Zwischenfrüchten, die grün verfüttert werden, darf nach der Ernte bis zur Ernte der Zwischenfrucht kein Klärschlamm ausgebracht werden.
- verordnete maximale Ausbringungsmengen
- maximale Phosphatmenge entsprechend 160 kg P₂O₅/ ha innerhalb von 2 Jahren
- maximal 2 DGVE Äquivalent je ha bewirtschafteter Fläche und Jahr

Grundlagen (i.d.g.F.): Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL Nr. 17/2004 (WV); Kärntner Klärschlamm- und Kompostverordnung – K-KKV, LGBL Nr. 74/2000

2.3.8 NIEDERÖSTERREICH

- Ausbringungsverbote:
 - auf Gemüse-, Speisekartoffel-, Heilkräuter- oder Beerenobstkulturen
 - auf Wiesen, Weiden oder im Feldfutterbau; ausgenommen nach der jeweiligen Nutzung im betreffenden Jahr
 - auf durchnässte, schneebedeckte oder tiefgefrorene Böden sowie in Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr
 - in verkarsteten Gebieten und auf Mooren
 - auf ungeeignete Flächen laut Bodeneignungsklassen

2. AB 1. JÄNNER 2005 ALS CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNG RELEVANT

- Weitere Ausbringungsregeln:
 - Die Aufbringung von Klärschlamm darf nur bedarfsgerecht erfolgen; auf Mais- und Sonnenblumenkulturen vor oder nach der Aussaat bis zu einer Wuchshöhe von 30 cm; bei Getreide bis vor dem Schossen; in allen übrigen Fällen bis vor der Aussaat.
 - Von 15. November bis 28. Februar darf Klärschlamm der Qualitätsklasse II nicht ausgebracht werden. Wenn keine Winterfrucht oder Zwischenfrucht angebaut wurde, darf die Aufbringung während der gesamten Brachzeit nur unmittelbar vor der Neubestellung erfolgen.
- Verordnete maximale Aufbringungsmengen, die von der Klärschlammqualität und der Bodeneignungsklasse abhängig sind, sind zu beachten.

Grundlagen (i.d.g.F.): NÖ. Bodenschutzgesetz – NÖ BSG, LGBL 6160 Stammgesetz 58/88; NÖ. Klärschlammverordnung LGBL 6160/2 Stammverordnung 80/94

2.4 SCHUTZ DER GEWÄSSER VOR VERUNREINIGUNG DURCH NITRAT

2.4.1 DAS AKTIONSPROGRAMM 2003

Die EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG, ABl. Nr. L 375, wird in Österreich über Nitrataktionsprogramme umgesetzt. Diese Aktionsprogramme bedürfen der Genehmigung der EU. Die ersten beiden Programme aus den Jahren 1996 und 1999 wurden von der EU als nicht ausreichend beurteilt. Aufgrund konkreter Vorgaben mussten daher Nachbesserungen vorgenommen werden. Die Regelungen des nunmehr von der EU genehmigten Aktionsprogramms 2003 sind mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten. **Sie gelten bundesweit und damit für alle Betriebe.**

Ziel des Aktionsprogramms ist der Schutz der Gewässer vor Nitratreinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen. Die zentralen Elemente des Programms sind insbesondere:

1. eine zeitliche und mengenmäßige Beschränkung der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln,
2. Bestimmungen über eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für Wirtschaftsdünger für alle Vieh haltenden Betriebe (gilt ab 1. 1. 2006 bzw. 1. 1. 2007) und
3. besondere Regelungen für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel, insbesondere entlang von Gewässern sowie in Hanglagen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen des Aktionsprogramms, deren Einhaltung auch im Rahmen der Cross Compliance geprüft wird, dargelegt.

HINWEIS:

- Die komplette Fassung des Aktionsprogramms einschließlich zusätzlicher Erläuterungen ist über die Homepage des Lebensministeriums (www.lebensministerium.at/land/) unter dem Bereich „Leistungsabgeltungen und Förderungen“ / „ländliche Entwicklung/Strukturmaßnahmen“ abrufbar. Informationen können auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Wasserrecht) und den Bezirksbauernkammern/Bezirksstellen bzw. Landwirtschaftskammern eingeholt werden.

2.4.2 MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNG DER STICKSTOFF-DÜNGER-AUSBRINGUNG

Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen – ausgenommen Gartenbauflächen – ist grundsätzlich wie folgt begrenzt:

DÜNGEROBERGRENZEN – STICKSTOFF (N)		
zulässige Stickstoffmenge	Fläche/Kultur	kg N je Hektar und Jahr
aus Wirtschaftsdünger	auf landw. genutzter Fläche	170
aus der Summe von Wirtschaftsdünger, Handelsdünger, Kompost und anderer Dünger	auf landw. genutzten Flächen ohne Grün- deckung	175*
	auf landw. genutzten Flächen mit Grün- deckung	210*
	auf landw. genutzten Flächen mit stickstoff- zehrender Fruchtfolge	210*

* diese Mengen können bei einem im Detail nachgewiesenen höheren Nährstoffbedarf der Kulturen und einer vorhergehenden wasserrechtlichen Bewilligung überschritten werden.

Innerhalb der Gesamt-Stickstoffobergrenzen von 175 bzw. 210 kg N je Hektar und Jahr darf die zulässige Stickstoffhöchstmenge aus Wirtschaftsdünger 170 kg je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Als Grün- deckung sind ein- oder mehrjährige winter- harte sowie abfrostende Kulturen zu verstehen, die ent- weder bereits als Pflanzenbestand vorhanden sind oder nach der vorhergehenden Hauptkultur noch im selben Jahr angebaut werden.

Stickstoffdünger sind innerhalb der angeführten Ober- grenzen zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht aus- zubringen.

Für die Berechnung stehen folgende Unterlagen zur Ver- fügung, deren Verwendung empfohlen wird:

- „Berechnungsanleitung für die DGVE-Obergrenze“ für den Nachweis der Einhaltung der Obergrenze von 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr aus Wirtschaftsdünger (DGVE = Düngergroßvieheinheit)

2. AB 1. JÄNNER 2005 ALS CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNG RELEVANT

- „Berechnungsanleitung für die sachgerechte Düngung“ für den Nachweis der Einhaltung der für die Summe aus Wirtschaftsdünger, mineralischem Dünger und sonstigen Düngemitteln festgelegten Obergrenzen von 175 bzw. 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr bzw. für den Nachweis der bedarfsgerechten Düngung

HINWEIS:

- Auf der Homepage der Landwirtschaftskammern (www.agrar-net.at) befinden sich eine Tabelle mit dem DGVE-Schlüssel sowie eine Berechnungsanleitung und Musterblätter für das vereinfachte Berechnungsmodell „Einhaltung der Werte der sachgerechten Düngung“ auf Basis einer näherungsweise N-Vergleichsrechnung. Sie sind auch über die Bezirksbauernkammern/Bezirksstellen erhältlich.

2.4.3 VERBOTSZEITRÄUME FÜR DIE STICKSTOFF-DÜNGERAUSBRINGUNG

Das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel ist nicht zulässig auf durchgefrorenen Böden (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen), auf wassergesättigten (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen) oder überschwemmten Böden sowie bei geschlossener Schneedecke (mind. 5 cm).

Für folgende Zeiträume besteht jedenfalls ein Ausbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel:

VERBOTSZEITRÄUME		
Zeitraum	Düngearten	betroffene Flächen
15. Oktober bis 15. Februar*	stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Gründeckung
15. November bis 15. Februar*		gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Gründeckung
30. November bis 15. Februar*	Stallmist, Kompost, Klärschlammkompost	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche

* für früh anzubauende Kulturen (z. B. Durum, Sommergerste, Feldgemüse) und für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (z. B. Raps, Wintergerste, Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie) ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des Verbotzeitraums dürfen höchstens 60 kg Reinstickstoff je Hektar mittels stickstoffhaltiger Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm ausgebracht werden.

2.4.4 ERFORDERLICHE STICKSTOFF-DÜNGERLAGERKAPAZITÄT

Um eine Wirtschaftsdüngerausbringung kurz vor oder während des größten Stickstoffbedarfs der Pflanzen zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Lagerkapazität für Gülle, Jauche und Festmist. Das Aktionsprogramm sieht dafür eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten vor. Höhere Lagerkapazitäten können dann notwendig sein, wenn sie sich aus der Beachtung der Verbotszeiträume ergeben bzw. wenn aufgrund der angebauten Kulturen (z. B. Mais) innerhalb des erlaubten Zeitraumes nicht ausgebracht werden darf. Für Betriebe mit einem Düngeräquivalent von mehr als 100 DGVE (entspricht 6000 kg N aus Wirtschaftsdüngern) ist eine Übergangsfrist bis 31. 12. 2005, für alle anderen Tierhaltenden Betriebe bis 31. 12. 2006 vorgesehen. Betriebe mit einem Düngeräquivalent von bis zu 30 DGVE (entspricht 1800 kg N aus Wirtschaftsdüngern) können die Festmistlagerkapazität auf einer dichten Lagerplatte auf drei Monate bemessen, sofern der Festmist auf Feldmieten zwischengelagert wird.

Für die Bemessung der N-Düngerlagerstätten sind die Werte der Anlage 2 des Aktionsprogramms (Wirtschaftsdüngerlagerkapazität für sechs Monate bei verschiedenen Entmistungssystemen) mit dem tatsächlichen Viehbestand zu multiplizieren.

2.4.5 STICKSTOFF-DÜNGUNG IN HANGLAGEN

Generell gilt, dass die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln zu unterbleiben hat, wenn erfahrungsgemäß Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer besteht. Zur Vermeidung der Abschwemmung von N-Dünger sind jedenfalls auf Flächen mit einer durchschnittlichen Neigung von mehr als 10 % zum Gewässer folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha sind zu teilen (ausgenommen Stallmist und Kompost). Unmittelbar vor dem Anbau sind höchstens 100 kg Reinstickstoff je Hektar zulässig.
- Darüber hinaus ist bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Zuckerrübe und Mais) folgendes erforderlich:
 - Untergliederung in Teilstücke durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs (im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächendeckender Bedeckung des Bodens) oder sonstige gleichwertige Maßnahmen (z. B. Schlagteilung) oder



- Anlage eines gut bestockten Streifens (bestehend aus ein- oder mehrjährigen Pflanzen mit guter Flächendeckung) zwischen der zur N-Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer von mindestens 20 Metern oder
- Anbau quer zum Hang oder
- Mulchsaat, Direktsaat oder
- Bestockung (mit ein- oder mehrjährigen Pflanzen bewachsen) über den Winter.

Diese Anforderungen gelten nicht für Schläge, die kleiner als ein Hektar sind und in Berggebieten im alpinen Raum liegen.

2.4.6 STICKSTOFF-DÜNGUNG ENTLANG VON GEWÄSSERN

Bei der Düngung entlang von Oberflächengewässern sind die Randzonen so zu behandeln, dass ein direkter Düngereintrag in die Oberflächengewässer im Zuge der Düngerausbringung sowie eine Düngerabschwemmung in diese vermieden wird. Die geforderten Mindestabstände (Randzonen) zum Gewässer sind vom Gewässertyp und der Hangneigung abhängig:

Gewässertyp/Hangneigung	Abstand
Seen	20 m
sonstige stehende Gewässer, deren Größe kleiner als 1 Hektar ist (ausgenommen Beregnungsteiche)	10 m
Fließgewässer, wenn die Hangneigung zum Gewässer mehr als 10 % ist	10 m
Fließgewässer, wenn die Hangneigung zum Gewässer weniger als 10 % ist	5 m
Fließgewässer, wenn die Hangneigung zum Gewässer weniger als 10 % ist und der Schlag sowohl kleiner als 1 Hektar ist und seine Breite in Gewässerrichtung kleiner als 50 m ist	3 m

Als Gewässerrand sind die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer hieran allenfalls anschließenden Böschung zu verstehen.

Es wird empfohlen, diese Randzonen keinesfalls zu düngen. Um eine Abschwemmung von stickstoffhaltigem Dünger zu verhindern, ist es empfehlenswert, dass die Randstreifen entweder Dauergrünland, Wechselgrünland oder zumindest zum Zeitpunkt der Düngung gut bestockt sind.

2. AB 1. JÄNNER 2005 ALS CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNG RELEVANT

2.4.7 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen nur auf bedecktem Boden oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder bis max. 30 kg N/ha zur Strohhotte ausgebracht werden.
- Schnell wirksame bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg je Hektar und Jahr sind zu teilen (Ausnahme: Hackfrüchte und Gemüse auf Boden mit mehr als 15 % Tongehalt).
- Die Einarbeitung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Flächen ohne Bodenbedeckung sollte innerhalb von 4 Stunden, muss aber jedenfalls zumindest am auf die Ausbringung folgenden Tag erfolgen.
- Für die Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - Verbringung des Mistes vom Hof frühestens nach 3 Monaten
 - Miete möglichst auf flachem, nicht sandigem Boden
 - 25 m Abstand zu Oberflächengewässern
 - der mittlere Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante beträgt mehr als 1 m
 - Sickersaft darf nicht in Oberflächengewässer gelangen
 - keine Mieten auf staunassen Böden
 - jährliche Räumung der Miete und anschließender Wechsel des Standortes
 - Die Stickstoffmenge in dem auf der Feldmiete zwischengelagerten Stallmist darf nicht die – in Punkt 2.4.2. angeführte – Menge an Stickstoff übersteigen, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, ausgebracht werden darf.

2.4.8 ANFORDERUNGEN

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Mengenbeschränkung
- Bestimmungen für die Düngerlagerung
- Bestimmungen für Feldmieten
- Zeitliche Düngebeschränkungen
- Allgemeine Ausbringungsverbote
- Bestimmungen für Hanglagendüngung bei durchschnittlicher Hangneigung über 10 % zu einem Gewässer
- Bestimmungen für Gewässerrandzonen

2.5 RINDERKENNZEICHNUNG – ZENTRALE RINDERDATENBANK (ZRDB)

2.5.1 ALLGEMEINES

Die von der EU beschlossene Rinderkennzeichnungsverordnung sieht eine Doppelkennzeichnung und eine zentrale Rinderdatenbank vor. Dies ermöglicht einerseits eine bessere Rückverfolgbarkeit des Rindfleisches und dient andererseits als Instrument der Seuchenbekämpfung.

In Österreich wurde die Agrarmarkt Austria mit der Umsetzung betraut. Fragen sind unter der Hotline 01/3343930 oder der Homepage www.ama.at möglich.

Im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- korrekte Meldung an die Rinderdatenbank
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsverzeichnisses

Rechtsgrundlagen: Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, ABl. Nr. L 204/1; Verordnung (EG) Nr. 2628/97, ABl. Nr. L 354/17; Verordnung (EG) Nr. 911/2004, ABl. Nr. L 163/65; Verordnung (EG) Nr. 1082/2003, ABl. Nr. L 156/9; Verordnung (EG) Nr. 494/98, ABl. Nr. L 060/78; Richtlinie 64/432/EWG, ABl. Nr. P 121; Richtlinie 92/102/EWG, ABl. Nr. L 355; Rinderkennzeichnungsverordnung 1998, BGBl. II Nr. 408/1997

2.5.2 BETROFFENE DER KENNZEICHNUNGS-VERORDNUNG

Alle Halter (einschließlich Viehhändler, Schlachtbetriebe, Tiersammelstellen etc.) von Rindern (einschließlich Bisons und Büffel).

2.5.3 KENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung von Rindern ist mittels von der AMA ausgegebenen Ohrmarken, deren Nummer eindeutig sein muss (Einzelkennzeichnung), durchzuführen.

Wie ist zu kennzeichnen?

Rinder, die nach dem 1. 1. 1998 geboren wurden, sind an beiden Ohren mittels Ohrmarken zu kennzeichnen (siehe Muster).

Rinder, die vor 1998 geboren wurden, sind mit mindestens einer Ohrmarke zu kennzeichnen.

Wann ist zu kennzeichnen?

Die Kennzeichnung muss innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt eines Kalbes erfolgen. Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

2. AB 1. JÄNNER 2005 ALS CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNG RELEVANT

AKTUELLES MUSTER EINER RINDEROHRMARKE (STAND: 2004)



Rinder aus Mitgliedstaaten (EU-Tiere):

Tiere, die aus EU-Ländern importiert werden, behalten ihre Lebensnummer.

Rinder aus Drittstaaten (Importtiere):

Tiere, die aus Drittländern importiert werden, werden unter Aufsicht des zuständigen Amtstierarztes mit speziellen Ohrmarken umgeknennzeichnet.

Verlust Ohrmarke:

Es gilt das Lebensnummernprinzip. Bei Verlust einer Ohrmarke ist diese Nummer über Internet (www.eama.at) bzw. per Telefon bei der zuständigen Bezirksbauernkammer oder in der AMA sofort nachzubestellen. Die entsprechende Ohrmarke wird nachproduziert und dem Tierhalter per Post zugesandt.

2.5.4 MELDUNGEN

Wer muss melden?

Jeder Rinderhalter (Landwirt, Händler, Schlachthof, Sammelstelle). Ausgenommen von der Meldepflicht sind Transporteure.

An wen ist zu melden?

Die Meldung ist an die zentrale Rinderdatenbank der AMA zu melden.

Was ist zu melden?

Jede Bestandsveränderung ist zu melden, d. h. jede Geburt, Umsetzung (Zu- und Abgang), Schlachtung und Verendung eines Rindes.

Wie ist zu melden?

Internet (www.eama.at), Post (OCR-Formulare für Klienten), Bezirksbauernkammer (örtlich zuständige BBK für Meldungen von Landwirten)

Wann ist zu melden?

Jede Meldung muss innerhalb von sieben Tagen in der AMA Rinderdatenbank eingehen.

2.5.5 BESTANDSVERZEICHNIS

Ein Bestandsverzeichnis ist vom Tierhalter für alle am Betrieb gehaltenen Tiere zu führen. Änderungen sind spätestens drei Tage nach deren Eintritt im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

Im Bestandsverzeichnis ist folgender Inhalt verpflichtend:

Ohrmarke, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse, Zu- und Abgangsdatum, Schlacht- bzw. Verendungsdatum, Vor-/Nachbesitzer, Almaufenthalt, Kontrollvermerke.

Welche Form kann das Bestandsverzeichnis haben?

Das Bestandsverzeichnis ist nach einem von der AMA herausgegebenen Muster bzw. elektronisch zu führen.

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsverzeichnis zu beachten?

Vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das es sich bezieht.

2.6 SCHWEINEKENNZEICHNUNG – ZENTRALE SCHWEINEDATENBANK (ZSDB)

2.6.1 ALLGEMEINES

Die Schweinekennezeichnung ist innerhalb der EU verpflichtend mit folgenden Zielen eingeführt worden:

- Identifizierung der Tiere
- Rückverfolgbarkeit der Verbringungswege zwecks effizienter Seuchenbekämpfung
- Lebensmittelsicherheit

In Österreich wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Bundesanstalt Statistik Österreich mit der Abwicklung betraut (www.zsdb.at). Fragen sind unter der Hotline 01/71128 8100 oder der Mailadresse zsdb@statistik.gv.at möglich.

Im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Registrierung des Betriebes in der ZSDB
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters

Rechtsgrundlagen: Richtlinie 92/102/EWG, ABl. Nr. L 355; Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003, BGBl. II Nr. 490/2003

2. AB 1. JÄNNER 2005 ALS CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNG RELEVANT

2.6.2 BETROFFENE DER KENNZEICHNUNGS-VERORDNUNG

Alle Halter oder Besitzer von Schweinen.

2.6.3 KENNZEICHNUNG

Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

Wie ist zu kennzeichnen?

Mit Ohrmarken (eine Ohrmarke je Tier) bei Verbringungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. mit Tätowierstempel im Falle der Verbringung zu einem Schlachthof obligatorisch (siehe Muster).

Wann ist zu kennzeichnen?

Kennzeichnung mit Ohrmarke: so früh als möglich, spätestens beim erstmaligen Verlassen des Betriebes.

Kennzeichnung mit Tätowierstempel: spätestens 30 Tage vor beabsichtigter Schlachtung.

Schweine aus EU/EWR-Staaten:

Die im EWR- bzw. EU-Bereich ordnungsgemäß gekennzeichneten und nach Österreich verbrachten Schweine gelten als amtlich gekennzeichnet. Diese Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben. In jedem Fall ist 30 Tage vor Verbringung zum Schlachthof die Tätowierung erforderlich.

Schweine aus Drittstaaten (Importiere):

Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben und zusätzlich eine Importohrmarke (siehe Muster) eingezeichnet werden (Ausnahme: Schlachtung innerhalb von 72 Stunden).

Verlust Ohrmarke:

Neukennzeichnung mittels Verlustohrmarke nur bei neuerlicher Verbringung in einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb. In jedem Fall ist 30 Tage vor Verbringung zum Schlachthof die Tätowierung erforderlich.

2.6.4 REGISTRIERUNG DES BETRIEBES IN DER ZSDB

Alle Halter oder Besitzer von Schweinen müssen in der ZSDB mit ihren aktuellen Stamm- und Betriebsdaten erfasst sein.

2.6.5 BESTANDSREGISTER

Es ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen.

Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend:

Anzahl der verbrachten Schweine, Meldeereignis, Ereignisdatum, Angaben zum unmittelbaren Herkunftsbzw. Bestimmungsbetrieb, Transporteur oder ggf. Sammelstelle, zusätzliche Angaben bei Verbringungen aus EU/EWR- oder Drittstaaten

AKTUELLE MUSTER DER SCHWEINEOHRMARKEN BZW. -TÄTOWIERSTEMPEL (STAND: 2004)



Abbildung 1:
Gestaltung der Ohrmarke für Schweine



Abbildung 3:
Gestaltung der Import-Ohrmarke für Schweine

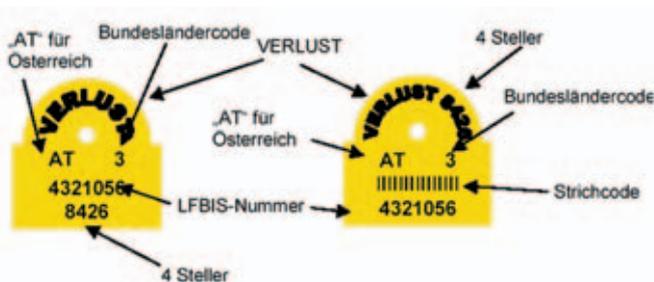


Abbildung 2:
Gestaltung der Ersatz-Ohrmarke für Schweine

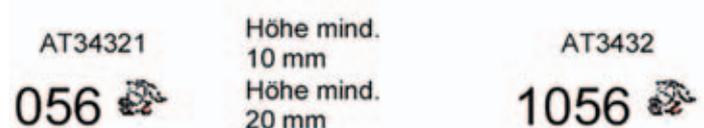


Abbildung 4:
Gestaltung des Tätowierstempels für Schweine mit Beispiel für ein Logo



Welche Form kann das Bestandsregister haben?

Empfohlen wird der ZSDB-Meldeblick oder das Online Bestandsregister der ZSDB.

Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können:

Lieferscheine, Tiergesundheits- oder Tiertransportbescheinigungen oder Rechnungen mit ausreichenden Angaben

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsregister zu beachten?

Drei Jahre ab Eintritt des Ereignisses.

2.7 SCHAF- UND ZIEGENKENNZEICHNUNG

2.7.1 ALLGEMEINES

Analog zu Rindern und Schweinen wurde auch für Schafe und Ziegen eine Verbesserung bereits bestehender Kennzeichnungsvorschriften innerhalb der EU beschlossen. Auch hier dienen diese Verbesserungen der besseren Rückverfolgbarkeit im Rahmen der Seuchenbekämpfung.

Aufgrund der EU-Ratsverordnung Nr. 21/2004 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen in Österreich sind im Jahr 2005 noch Änderungen zu erwarten. Informationen werden zum gegebenen Zeitpunkt gesondert übermittelt.

Im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Anzeigepflicht an das Tierhaltungsregister
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters

Rechtsgrundlagen: Richtlinie 92/102/EWG, ABl. Nr. L 355; Verordnung (EG) Nr. 21/2004, ABl. Nr. L 005/8; Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003, BGBl. II Nr. 490/2003

2.7.2 BETROFFENE DER KENNZEICHNUNGS-VERORDNUNG

Alle Halter von Schafen und Ziegen.



2.7.3 KENNZEICHNUNG

Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

Wie ist zu kennzeichnen?

Mit Ohrmarke oder Tätowierung, die folgende Angaben beinhalten müssen:

- die Aufschrift „AT“ für Österreich
- einen numerischen Bundesländercode
- Betriebsnummer

Wann ist zu kennzeichnen?

So früh wie möglich, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes.

Schafe und Ziegen aus EU/EWR-Staaten:

Die im EWR- bzw. EU-Bereich ordnungsgemäß gekennzeichneten und nach Österreich verbrachten Schafe und Ziegen gelten als amtlich gekennzeichnet. Diese Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben; eine zusätzliche amtliche Kennzeichnung ist nicht gestattet.

Schafe und Ziegen aus Drittstaaten (Importtiere):

Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben und zu-

sätzlich ist eine Kennzeichnung mit Ohrmarke oder Tätowierung nach nationalem System notwendig.

Verlust Ohrmarke:

Ersatzkennzeichnung mit Ohrmarke oder Tätowierung nach nationalem System

2.7.4 ANZEIGEPFLICHT AN DAS TIERHALTUNGSREGISTER

Die Besitzer von Schafen und Ziegen haben die Betriebsaufnahme, -übergabe und -aufgabe an die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen.

2.7.5 BESTANDSREGISTER

Es ist grundsätzlich ein aktuelles Bestandsregister zu führen.

Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend:

Anzahl Tiere mit Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres; Anzahl aller weiblichen Tiere, die älter als zwölf Monate sind oder bereits Junge geworfen haben; Zu- und Abgänge (auch Todesfälle); Anzahl; Ereignisdatum;

2. AB 1. JÄNNER 2005 ALS CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNG RELEVANT

Herkunfts- bzw. Empfängerbetrieb; Kennzeichen der Tiere

Welche Form kann das Bestandsregister haben?

Keine speziellen Formvorschriften (manuell oder ev. elektronisch)

Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können:

Lieferscheine, Tiergesundheits- oder Tiertransportbescheinigungen oder Rechnungen mit ausreichenden Angaben

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsregister zu beachten?

Drei Jahre ab Eintritt des Ereignisses.

2.8 ERHALTUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND

Ab dem Jahr 2005 müssen alle Landwirte alle landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten.

Nach den Anforderungen der EU soll sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Böden geschützt werden, durch geeignete Praktiken die Bodenstruktur und der Anteil der organischen Substanz im Boden erhalten bleiben, ein Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen geschaffen und die Zerstörung von Lebensräumen vermieden wird. In der nationalen INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 sind entsprechende Mindeststandards nach den Vorgaben der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 festgelegt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

2.8.1 BEGRÜNUNG VON FLÄCHEN, DIE NICHT MEHR FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION VERWENDET WERDEN

Ackerland, das nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet wird, muss eine Begrünung aufweisen und über die Vegetationsperiode (üblicherweise April bis September) gepflegt werden.

Ausnahmen von der Begrünungspflicht und der jährlichen Pflege bestehen dann, wenn aus Gründen des Naturschutzes (durch Verordnungen, Bescheide, privatrechtliche Verträge mit den zuständigen Behörden oder von diesen genehmigte Projekte) eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

BEISPIELE FÜR AUSNAHMEN:

- Im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Neuanlegung von Landschaftselementen“ bzw. auch der Programme der Länder wird auf einer Fläche eine Einsaat ausgeschlossen und/oder als Pflegemaßnahme ein Häckseln alle zwei Jahre vorgeschrieben.
- Durch einen naturschutzrechtlichen Bescheid wird für ein Jahr jegliches Bewirtschaften der Fläche verboten.

2.8.2 MASCHINENEINSATZ BEI DER BODENBEARBEITUNG

Die Bodenbearbeitung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen ist auf Böden mit folgenden Eigenschaften nicht zulässig:

- durchgefrorene Böden (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen)
- wassergesättigte Böden (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen)
- überschwemmte Böden
- Böden mit geschlossener Schneedecke (d. h. vollständige Bedeckung mit einer Höhe von mindestens 5 cm)

2.8.3 BODENBEARBEITUNG IN GEWÄSSERNÄHE

Bei der Bearbeitung von Flächen in Gewässernähe müssen bestimmte Abstände eingehalten werden. Zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) beträgt dieser Abstand mindestens 10 m, zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) mindestens 5 m. Als Gewässerrand sind die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer allenfalls daran anschließenden Böschung zu verstehen. Das Verbot der Bodenbearbeitung gilt nicht für die Neuanlage von Abstandsstreifen.

2.8.4 SCHUTZ VON TERRASSEN

Terrassen dürfen nicht beseitigt, d. h. aktiv zerstört werden. Ausgenommen sind jene Terrassen, deren Beseitigung im Rahmen von behördlichen Agrarverfahren ausdrücklich vorgesehen ist.

2. AB 1. JÄNNER 2005 ALS CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNG RELEVANT

2.8.5 VERBOT DES ABBRENNENS VON STROH

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten. Ausnahmen (witterungs- und anbaubedingte Umstände bzw. phytosanitäre Gründe) müssen von der zuständigen Behörde im Einzelfall genehmigt werden. Gegebenenfalls kann von der zuständigen Behörde eine generelle Ausnahme für bestimmte Gebiete festgelegt werden.

2.8.6 ERHALTUNG DER FLÄCHEN IN EINEM ZUFRIEDEN STELLENDEN AGRONOMISCHEN ZUSTAND

Die Flächen müssen durch entsprechende Pflegemaßnahmen in einem zufrieden stellenden agronomischen Zustand erhalten werden. Die Verwaldung, Verbuschung oder Verödung soll dadurch verhindert werden. Ausgenommen sind Flächen, wo bestimmte naturschutzrechtliche Vorgaben oder andere vertragliche Auflagen eine abweichende Vorgangsweise vorsehen.

BEISPIEL FÜR AUSNAHMEN: (siehe auch Beispiele zu 2.8.1)

- Im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Pflege ökologisch wertvoller Flächen“ wird auf einer Grünlandfläche eine Mahd nur alle zwei Jahre vorgeschrieben.

Häckseln als Mindestpflfegemaßnahme ist nur auf maximal 50 % der Acker- und Dauergrünlandflächen des Betriebes zulässig. Auf allen übrigen Acker- und Dauergrünlandflächen muss die jährliche Nutzung des Aufwuchses durch Ernten oder Beweiden erfolgen. Von der Ernteverpflichtung ausgenommen sind Flächen, auf denen eine Ernte aufgrund von Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen oder dergleichen wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang werden Hutweiden, Bergmäher, Streuwiesen und Almen nicht zu den Dauergrünlandflächen gezählt (Hinweis: Für Hutweiden, Bergmäher, Streuwiesen und Almen bleiben die spezifischen Auflagen im Rahmen von AZ und ÖPUL unberührt).

WICHTIGER HINWEIS:

- Sind mehr als 50 % der beihilfefähigen Fläche mit Stilllegungs-Zahlungsansprüchen belegt, ist auf diesen Stilllegungs-Flächen (über die 50 %-Grenze hinaus) Häckseln möglich, die restliche landwirtschaftliche Fläche muss abgeerntet oder beweidet werden.

Beispiel dazu:

Ein Landwirt hat 10 ha beihilfefähige Flächen und sieben Stilllegungs-Zahlungsansprüche. Eine SL:Grünbrache ist in diesem Fall auf 7 ha zulässig

2.8.7 ERHALTUNG VON GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSELEMENTEN

Landschaftselemente, die im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen sind, dürfen nicht beseitigt werden. Dazu zählen z. B. Naturdenkmäler.

2.9 DAUERGRÜNLANDERHALTUNG

2.9.1 BESTIMMUNGEN

Nach den Bestimmungen der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 muss sichergestellt werden, dass die im Jahre 2003 genutzten Dauergrünlandflächen als solche erhalten bleiben.

Der Grünlandanteil wird als Verhältnis von der als Dauergrünland genutzten Fläche zu der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche angegeben. Es muss sichergestellt werden, dass das Verhältnis um nicht mehr als 10 % in Bezug auf das Verhältnis im Referenzjahr 2003 zu Ungunsten der als Dauergrünland genutzten Fläche abnimmt. Wird festgestellt, dass das Grünlandverhältnis abnimmt, sind die österreichischen Behörden verpflichtet, einen Grünlandumbruch der Betriebe nur mehr gegen vorherige Genehmigung zu erlauben.

Nimmt der gesamtösterreichische Grünlandanteil trotz Genehmigungsverfahren über 10 % ab, so ist bei umgebrochenen Grünlandflächen die Anlage von Dauergrünland zwingend vorzuschreiben (Wiederbegrünung).

2.9.2 DEFINITION VON DAUERGRÜNLAND

Die EU-Kommissions-Verordnung Nr. 796/2004 definiert Dauergrünland folgendermaßen: „Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder andere Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes sind“.

Dauergrünland kann aufgeforstet werden, sofern diese Aufforstung umweltverträglich ist. Es gilt dann nicht mehr als Dauergrünland, sondern als Wald und unterliegt somit den Bestimmungen des Forstgesetzes.

WICHTIGER HINWEIS:

- Als Wechselwiese oder mit Grünfütterpflanzen genutztes Ackerland wird nach fünf Jahren zu Dauergrünland.



Beispiel dazu:

Ein Acker wurde seit dem Mehrfachantrag Flächen 2003 als Wechselwiese angegeben. Dieser Acker wird nach fünf Jahren, also bei Antragstellung 2008, zu Dauergrünland im Sinne der obigen Verordnung, da er nicht zumindest ein Jahr als Teil der Acker-Fruchtfolge des Betriebes genutzt wurde. Ein Umbruch und neuerliche Einsaat als Wechselwiese ist nicht ausreichend!

2.9.3 GENERELLES UMBRUCHSVERBOT

In der nationalen INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 wurde in folgenden Fällen ein generelles Umbruchsverbot festgelegt:

- auf Hanglagen mit einer durchschnittlichen Hangneigung größer als 15 %

Ausnahmen:

- Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Umbruch von max. 0,5 ha Dauergrünland pro Betrieb, wenn der Dauergrünlandanteil des Betriebs – ausgenommen Almen, Bergmähder, Hutweiden und Streuwiesen – mehr als 80 % beträgt,

- Umbruch zur Anlage von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen.

- für Grünlandflächen auf Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite von 20 m zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) und von 10 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m).

2.9.4 VORGANGSWEISE BEI GRÜNLAND-UMBRUCH BZW. FLÄCHENTAUSSCH

Ein etwaiger Grünlandumbruch ist im Sammelantrag (Mehrfachantrag Flächen) durch die Änderung der Feldstücksnutzungsart lediglich zu melden (Korrektur von G auf A).

Ein Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Flächen ist ebenfalls im Sammelantrag (Mehrfachantrag Flächen) durch die Änderung der Feldstücksnutzungsart bekannt zu geben.

WICHTIGER HINWEIS:

- ÖPUL-Umbruchverbote (Grundförderung) bzw. -Auflagen sind weiterhin einzuhalten!

3. WISSENSWERTES ZU DEN VOR-ORT-KONTROLLEN

3.1 ALLGEMEINES

3.1.1 WARUM VOR-ORT-KONTROLLEN?

Österreich ist aufgrund der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 verpflichtet, ein wirksames Kontrollsystem einzuführen, damit die rechtmäßige Verwendung der EU-Fördermittel sichergestellt ist. Die genauen Bestimmungen dazu wurden in der EU-Kommissions-Verordnung Nr. 796/2004 festgelegt.

Im Jahre 2005 wird die Cross-Compliance-Kontrolle für die meisten Bestimmungen von der AMA durchgeführt. Die Kontrollen der Naturschutzbestimmungen (Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie) werden von den Behörden der Bundesländer abgewickelt.

3.1.2 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Für die Vor-Ort-Kontrollen müssen die Betriebsinhaber den für die Kontrolle zuständigen Organen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung ermöglichen.

Bei der Kontrolle muss eine geeignete und informierte Person anwesend sein, Auskünfte erteilen und die erforderliche Unterstützung leisten.

Die Kontrollorgane können in alle Unterlagen (wie z. B. Bestandsverzeichnis), die für die Kontrolle erforderlich sind, Einsicht nehmen. Die Kontrollorgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und müssen in diesem Fall deren Aushändigung bestätigen.

3.1.3 AUFBEWAHRUNGS- UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN/ -EMPFEHLUNGEN

Für Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten und sonstige für die Gewährung der Marktordnungs-Direktzahlungen maßgeblichen Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren. Zusätzlich sind im Betrieb Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen notwendig sind, zur Verfügung zu halten. Sonstige gesetzliche Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten müssen beachtet werden.

Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle können folgende Unterlagen nützlich sein:

Fauna-Flora-Habitat und Vogelschutz:

Bewilligungsbescheid der Naturschutzbehörde etc.

Grundwasserschutz:

Bewilligungsbescheid der Wasserrechtsbehörde für die Versickerung bestimmter Stoffe etc.

Klärschlamm:

Bodenuntersuchungsergebnisse, Qualitäts- bzw. Eignungszeugnis, Transportbescheinigung etc. (Aufzeichnungspflicht in manchen Bundesländern)

Nitrat:

Dichtheitszeugnisse bzw. Baubewilligung bei Güllebehältern, Aufzeichnungen nach dem Berechnungsmodell Einhaltung der Werte der sachgerechten Düngung etc.

Kennzeichnung und Registrierung von Tieren:

Bestandsverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Tiergesundheitsbescheinigungen, Tiertransportbescheinigungen bzw. -pläne, Lieferscheine, Rechnungen etc.

Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand:

Projektbestätigung der Naturschutzbehörde, Genehmigungsbescheid für das Abbrennen von Stroh, Hagelversicherungsmeldung, Hochwassernachweis etc.

3.1.4 WELCHE UND WIE VIELE BETRIEBE WERDEN KONTROLLIERT?

Laut den EU-Vorgaben muss jede Kontrollbehörde pro Jahr mindestens 1 % aller Betriebe, die Marktordnungs-Direktzahlungen beantragen, für eine Vor-Ort-Kontrolle auswählen. Diese Kontrollquote ist für manche Cross-Compliance-Bestimmungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften höher (z. B. Rinderkennzeichnung: mindestens 5 %).

3.1.5 CROSS COMPLIANCE VOR-ORT-KONTROLLEN

Etwaige Cross Compliance Vor-Ort-Kontrollen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt und nicht angekündigt.

Von jeder Vor-Ort-Kontrolle wird ein Kontrollbericht angefertigt. Dem Landwirt werden die Feststellungen der Kontrolle mitgeteilt.

Die Aufgabe der Kontrollorgane ist es, Sachverhalte festzustellen, die Bewertung wird erst anschließend durch die jeweiligen Fachbehörden vorgenommen.

3.2 BEWERTUNG

Sollte ein Verstoß vorliegen, so wird dieser von den jeweiligen Fachbehörden nach folgenden vier Kriterien bewertet:

- **Schwere:** Welche Bedeutung haben die Auswirkungen des Verstoßes?
- **Ausmaß:** Ist der Verstoß auf den Betrieb selbst begrenzt oder hat er weiter gehende Auswirkungen?
- **Dauer:** Dauern die Auswirkungen des Verstoßes an oder besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen?



- **Häufigkeit/Wiederholung:** Falls innerhalb von drei Jahren ab Feststellung eines Verstoßes die gleiche Anforderung bzw. der gleiche Standard nicht eingehalten wurde, liegt eine Wiederholung vor.

Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Bemessung etwaiger Kürzungen.

3.3 WELCHE FOLGEN SIND BEI NICHT-EINHALTUNG ZU ERWARTEN?

3.3.1 WER IST BETROFFEN?

Ein etwaiger Verstoß ist jenem Landwirt zuzuschreiben, der ihn begangen hat bzw. zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes für den Betrieb, die betreffende Fläche bzw. Produktionseinheit sowie das betreffende Tier verantwortlich war. Wurde ein Betrieb übernommen, so ist der neue Bewirtschafter dann haftbar, wenn ein erkennbarer Mangel nicht mit angemessenen Mitteln behoben wurde.

3.3.2 KÜRZUNGEN DER MARKTORDNUNGS-DIREKTZAHLUNGEN

Falls ein Verstoß festgestellt wird, wird der Gesamtbeitrag aller Marktordnungs-Direktzahlungen, die der Landwirt im Jahr des Verstoßes erhalten hat bzw. noch erhalten wird, um einen bestimmten Kürzungsprozentsatz vermindert. Für die Höhe der Kürzung ist ausschlaggebend, ob die Verpflichtung fahrlässig oder vorsätzlich nicht eingehalten wurde.

BEISPIEL:

- Ein Landwirt stellt einen Antrag auf die Einheitliche Betriebsprämie im Rahmen des Sammelantrags (Mehrfachantrag Flächen). Während des Jahres werden laufend Rinder des Landwirtes geschlachtet, weshalb ein Anspruch auf Schlachtpremie besteht. Bei einer Cross-Compliance-Vor-Ort-Kontrolle im Herbst stellt der Prüfer Mängel bei der Schweinekennzeichnung fest.

Die mangelhafte Schweinekennzeichnung ist ein Verstoß gegen die Cross-Compliance-Bestimmungen und führt nun zu einer prozentuellen Kürzung der Einheitlichen Betriebsprämie und der Schlachtpremie.

Fahrlässigkeit

In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz beim erstmaligen fahrlässigen Verstoß 3 %. Dieser Prozentsatz gilt je Bereich (Umwelt, Gesundheit, Tierschutz, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand einschließlich Dauergrünlanderhaltung) und kann aufgrund der Bewertung des Verstoßes auf 1 % vermindert bzw. auf 5 % erhöht werden. Werden mehrere Verstöße festgestellt, werden die Kürzungsprozentsätze zusammengezählt. Der Gesamtprozentsatz beträgt jedoch höchstens 5 %.

Bei Wiederholungen innerhalb von drei Jahren wird der Kürzungsprozentsatz mit dem Faktor drei multipliziert. In diesem Falle können die Marktordnungs-Direktzahlungen bis zu 15 % gekürzt werden.

Wird aufgrund wiederholter fahrlässiger Verstöße ein Höchstprozentsatz von 15 % erreicht, so muss der betroffene Landwirt darauf hingewiesen werden, dass bei einem erneuten fahrlässigen Verstoß gegen die betreffende Anforderung von Vorsatz ausgegangen wird.

Vorsatz

Vorsätzlich handelt bereits, wer in Kauf nimmt, dass er durch sein Tun oder Unterlassen einen Verstoß herbeiführt. In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz bei einem vorsätzlichen Verstoß 20 %. Aufgrund der Bewertung des Kontrollberichts kann der Prozentsatz auf 15 % reduziert werden, jedoch auch auf bis zu 100 % erhöht werden.

Bei extremen bzw. bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen, die eine bestimmte Marktordnungs-Direktzahlung betreffen, wird der Landwirt von dieser Direktzahlung auch im darauf folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen.

4. RAT UND HILFE

Informationen zur GAP-Reform

finden Sie auf der Homepage des Lebensministeriums unter www.lebensministerium.at sowie auf der Homepage der Agrarmarkt Austria unter www.ama.at

EU-Verordnungen und -Richtlinien

finden Sie unter www.europa.eu.int/eur-lex/de/index.html

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter www.ris.bka.gv.at zur Verfügung.

Grundsätzlich steht Ihnen Ihre Landwirtschaftskammer als Ihre Interessenvertretung für alle Fragen zu Förderungsabwicklung zur Verfügung (siehe auch www.agrarnet.info).

IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA) zur Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 7, Dresdner Straße 70, Postfach 62, A-1201 Wien, Tel.: (01) 331 51-0, Telefax: (01) 331 51-297,

E-Mail: gap@ama.gv.at

Grafik/Layout: Universitätsdruckerei Klampfer GmbH, 8160 Weiz

Bildnachweis: AMA (Begsteiger, Pichler, Dall), Streitmaier, Statistik Austria, BMLFUW

Hersteller: Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn

HINWEIS:

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (12. 11. 2004) bestehenden Rechtsgrundlagen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.